



HESSISCHER LANDTAG

13. 02. 2023

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 07.12.2022

Einhaltung des Sonderungsverbot an Ersatzschulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Sonderungsverbot an Schulen (GG Art. 7/Art. 61 Hessische Verfassung) soll eine soziale Durchmischung an Privatschulen sicherstellen. Auf die Mündliche Frage 751 in der Fragestunde des Hessischen Landtags am 10. November 2022 antwortete der Kultusminister, dass es keine Beanstandungen bei der Überprüfung zur Einhaltung des Sonderungsverbot am 13. Juni 2022 gegeben habe.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Recht zur Gründung von Privatschulen ist nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) institutionell garantiert und grundrechtlich gewährleistet. Dabei stehen ausschließlich Ersatzschulen zusätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt gemäß Artikel 7 Abs. 4 GG. Neben Ersatzschulen gibt es zudem nach § 175 des Hessischen Schulgesetzes noch Ergänzungsschulen, die ein Unterrichtsangebot vorhalten, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Zudem erhalten Ergänzungsschulen keine staatlichen Zuschüsse und die Schulpflicht kann an diesen Schulen nur in Ausnahmefällen erfüllt werden.

Bei der Erhebung von Schulgeldern ist der Träger der Ersatzschule durch das sogenannte Sonderungsverbot als Genehmigungsvoraussetzung nach Artikel 7 Abs. 4 GG beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass der Zugang zu Ersatzschulen durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bestimmt wird. Da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern sowohl durch ihr Einkommen als auch danach ihr Vermögen bestimmt wird, ist die allgemeine Zugänglichkeit der Ersatzschule nur sichergestellt, wenn der Schulbesuch unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern möglich ist.

Aus Artikel 7 Abs. 4 GG leitet sich zudem die Pflicht des Ersatzschulträgers ab, bei der Auswahl und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mögliche bestehende Sonderungen durch geeignete Maßnahmen wie Schulgeldnachlässe, Erziehungsbeihilfen, Geschwisterermäßigungen, Stipendien oder ähnliche Maßnahmen auszugleichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Der aktuelle Überprüfungserrlass zum Sonderungsverbot stammt vom 10. September 2015. Welche Regelung bestand davor?

Vor dem Erlass Schulgeldforderungen der Ersatzschulen gab es keine erlassliche Regelung.

Frage 2. Wann fand vor dem 13. Juni 2022 die letzte Überprüfung zur Einhaltung des Sonderungsverbot an hessischen Ersatz- und Privatschulen statt?

Die letzten Überprüfungen des Sonderungsverbot vor dem 13. Juni 2022 fanden zu den Stichtagen 28. Februar 2021, 13. September 2018 und 16. Juni 2016 statt.

Frage 3. Wie viele Schulen sind am 13. Juni 2022 auf Einhaltung des Sonderungsverbot überprüft worden?

Alle 198 zum 13. Juni 2022 genehmigten Ersatzschulen wurden auf die Einhaltung des Sonderungsverbot überprüft.

Frage 4. Wie viele Beanstandungen gab es bei Überprüfungen zwischen 2015 und Juni 2022?

Zwischen den Jahren 2015 und 2022 gab es keine Beanstandungen des Hessischen Kultusministeriums, die das Sonderungsverbot an Ersatzschulen betrafen.

Frage 5. Welche (einheitlichen) Kriterien werden zur Überprüfung des Sonderungsverbot an Schulen angelegt?

Die Staatlichen Schulämter prüfen regelmäßig, ob eine ausreichende Begrenzung der Schulgeldhöhe vorliegt. Das zugrunde gelegte Prüfkriterium ist, wie viel eine Familie mit mittlerem Einkommen im Einzugsgebiet der Schule für die Ausbildung ihrer Kinder ausgeben könnte. Zudem werden die Schulgelder mit weiteren Ersatzschulen verglichen. Die Schulen bieten in der Regel bereits selbst Staffelungen nach den Einkommensverhältnissen bei den Schulgeldbeiträgen an oder die Staatlichen Schulämter schlagen diese als Regelung im Genehmigungsverfahren vor. Für die Nachweise der Einhaltung des Sonderungsverbot sind die privaten Ersatzschulträger verantwortlich.

Bei der Beurteilung der Schulgeldhöhe wird von den Staatlichen Schulämtern auch berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien alleine nicht die Voraussetzung des Sonderungsverbot erfüllen. Aus diesem Grunde haben die Ersatzschulträger grundsätzlich verschiedene Modelle eingeführt, wie bspw. sozial differenzierte Schulgelder oder Geschwisterrabatte. Zudem werden die Ersatzschulträger im Genehmigungsbescheid des Staatlichen Schulamts ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede künftige Änderung des Schulgelds dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen ist. Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung widerrufen werden. Darüber hinaus werden Rückmeldungen von Eltern regelmäßig zum Anlass genommen, die Schule auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen.

Zudem wird teilweise im Zusammenhang mit Schulneugründungen verlangt, dass Eltern auch Darlehen zahlen. Diese Darlehen können als Zugangssperre wirken, die gegen das Sonderungsverbot verstoßen. Der Schulträger muss bei diesen zusätzlichen Verbindlichkeiten durch konkrete Berechnungsbeispiele die tatsächlichen finanziellen Belastungen der Eltern darlegen und ggf. für einkommensschwache Eltern andere Lösungsmöglichkeiten vorsehen.

Frage 6. Wie hoch ist an den jeweiligen Schulen der Anteil an Voll- und Teilstipendien an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler? Bitte Anteile getrennt angeben.

Frage 7. Welche verbleibenden einmaligen oder jährlichen Kosten entfallen auf die jeweiligen Stipendiaten in Form von Einschreibungs- und Verwaltungsgebühren, Material oder besondere Veranstaltung?

Frage 8. Sind die Überprüfungsergebnisse vom 13. Juni 2022 öffentlich zugänglich? Falls nicht, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 8 gemeinsam beantwortet.

Eine Erhebung zum Anteil der Voll- und Teilstipendien an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf Anlage 1 der Großen Anfrage, Drucks. 20/8064 zu Drucks. 20/6346, verwiesen.

Frage 9. Welche Höchstgrenze für Schulgebühren an Ersatz- und Privatschulen hält Sie für vertretbar, sofern ein fixer Wert definiert werden müsste?

Es gibt keine starre Obergrenze hinsichtlich des monatlichen Schulgelds, die als Maßstab angelegt werden kann. Dies liegt hauptsächlich daran, dass bei der Genehmigung einer Ersatzschule in Bezug auf das Sonderungsverbot das soziale Umfeld der Schule berücksichtigt wird. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zur Frage 5 verwiesen.